

Informationsblatt zur Trennungs-und Scheidungsberatung In Kindesangelegenheiten

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist es Aufgabe des Jugendamts Eltern, die nach Trennung bzw. Scheidung ihrer Ehe die Personensorge für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder gemeinsam ausüben wollen, über das Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten.

Hierzu möchte ich ihnen die vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge nachfolgend kurz erläutern:

Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, stehen Entscheidungen des täglichen Lebens gegenüber. Erstere setzen Einvernehmen der Eltern voraus und werden im Streitfall vom Familiengericht entschieden; letztere entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können sein:

- ➔ Aufenthalt des Kindes
- ➔ Kindesunterhalt
- ➔ Kindergartenbesuch
- ➔ Einschulung
- ➔ Schulwechsel
- ➔ Ausübung teurer Sportarten

Entscheidungen des täglichen Lebens können sein:

- ➔ Organisation des täglichen Lebens des Kindes
- ➔ Freizeitgestaltung des Kindes
- ➔ Kleidung
- ➔ Hausaufgaben
- ➔ Arztbesuche

Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen kann jeder Elternteil allein entscheiden.

Im Scheidungsverfahren, auch bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge, wird das Familiengericht sie als Eltern anhören und ihnen Fragen zur Ausgestaltung und Handhabung der gemeinsamen Sorge stellen.

Bestehen bei ihnen oder auch ihren Kindern Fragen oder besteht Unterstützungsbedarf, so bin ich gerne bereit entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers in der jetzigen Konflikt-und Krisensituation ihrer Familie behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang könnte ich sie z.B. auch bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unterstützen. Diese Angebote sind für sie kostenlos.

Wünschen Sie Beratung oder Unterstützung, möchte ich Sie bitten zur Vermeidung evtl. längerer Wartezeiten gemäß der unten dargestellten Liste die jeweilige Sozialarbeiterin / den jeweiligen Sozialarbeiter für den Zuständigkeitsbereich in dem sich Ihr Kind / Ihre Kinder aufhalten zu kontaktieren und ggf. einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Gebiet / Bezirk	Ansprechpartner/in	Telefonnummer 05351
Samtgemeinde Grasleben; Samtgemeinde Nord-Elm; Samtgemeinde Velpke;	Herr Fechner Frau Oehlmann	121–1320 121-1324
Stadt Schöningen; Samtgemeinde Heeseberg; Gemeinde Büddenstedt;	Frau Annemann Frau Lührmann Frau Philipp-Rill	121–1349 121–1322 121–1347
Stadt Helmstedt; Gemeinden Barmke und Emmerstedt	Herr Giesemann Frau Laun Frau Puffe Frau Tofahrn-Korthals	121–1344 121-1308 121-1345 121-1348
Stadt Königslutter; Gemeinde Lehre;	Frau Lüpkes Herr Ilgauds	121–1321